



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.49 RRB 1934/2750**
Titel **Straßen.**
Datum 02.11.1934
P. 948–949

[p. 948] Die Baudirektion berichtet:

1. Da die Hauptverkehrsstraße «Q» Kempptal-Pfäffikon-Hinwil zwischen Ettenhausen und Hinwil auf größere Strecken nur eine Fahrbahn von knapp 4 m Breite aufweist, wurde ein Projekt für den Ausbau derselben auf 6 m Fahrbahnbreite mit einem 1,5 m breiten Gehweg und Verbesserung der Linienführung aufgestellt. Der Bezirksrat Hinwil hat der Vorlage mit Vernehmlassung vom 29. Oktober 1934 zugestimmt.

2. Der Kostenvoranschlag für die 1800 m lange Strecke lautet:

	Fr.
I. Landerwerb	3,000.-
II. a) Erdarbeiten in der Fahrbahn	29,258.-
b) Steinbett und Planiearbeiten	57,590.-
c) Fahrbahnabschluß	10,635.-
III. Gehwegarbeiten	54,883.-
IV. Entwässerungen:	
a) Längsdolen	14,180.-
b) Sammler und Ableitungen längs Fahrbahn	7,767.-
c) Sammler und Ableitungen längs Gehweg	9,300.50
d) Sickerungen	8,202.-
V. Kunstbauten	14,607.60
// [p. 949]	
VI. Anpassungen:	Fr.
a) längs Gehweg	1,123.-
b) längs Fahrbahn	3,662.-
VII. Fahrbahnbelag	67,774.-
VIII. Schutzwehren	880.-
IX. Vermarkung	3,000.-
X. Projekt und Bauleitung	10,000.-
XI. Verschiedenes und Unvorhergesehenes	<u>17,137.90</u>
	Total Voranschlag 313,000.-

Der der Gemeinde Wetzikon zufallende Anteil an den Kosten beträgt gemäß Verordnung über die Hauptverkehrsstraßen vom 8. Mai 1930 Fr. 8,720. Bei einem Durchschnitt der Steuern von 205% im Jahrdritt 1932/34 kann der Regierungsrat den



Beitrag an den Fahrbahnbelag durch besonderen Beschluß um 27,5%, das heißt um Fr. 720 ermäßigen, wodurch sich der Gemeindeanteil auf Fr. 8,000 stellen würde.

Der Gemeinderat Wetzikon hat erklärt, daß die Gemeinde zufolge außerordentlicher Steuerlasten außerstande sei, diesen ihr zufallenden Betrag zu übernehmen; er hat aber einen Beitrag von Fr. 4,000 zugesichert.

Da diese Baute sich für die Beschäftigung von Arbeitslosen in der Umgebung von Wetzikon und Hinwil besonders eignet, empfiehlt es sich, dem zugesicherten Beitrag zuzustimmen und aus dem der Baudirektion zugeteilten Anteil aus dem Kredit für die Bekämpfung der Wirtschaftskrise (Volksabstimmung vom 23. April 1933) Fr. 10,000 für diese Baute zu entnehmen.

3. Den Gemeinderäten Wetzikon und Hinwil wurden die Vorlagen für die Festsetzung von erweiterten Bauabständen (30 m) am 18. Oktober 1934 zur Vernehmlassung zugestellt. Beide Gemeindebehörden haben den Vorlagen zugestimmt, aber für die Beschlußfassung noch Erweiterungen angeregt.

4. Für die Tiefbauarbeiten, die zur öffentlichen Konkurrenz ausgeschrieben wurden, gingen 21 Offerten ein, deren niedrigste auf Fr. 110,079.80 und die höchste auf Fr. 122,691.35 lautet. Die Normalofferte der Vereinigung Schweiz. Tiefbauunternehmer beträgt Fr. 122,331.10. Der Unterschied von der niedrigsten zur höchsten Offerte beträgt 10,3% (vergleiche die den Akten beigelegte Offerten-Zusammenstellung). Es wird Vergebung an Nr. 8, Chr. Hirschi, in Winterthur, für die Summe von Fr. 110,390.25 beantragt, da mit Ausnahme von Nr. 5 alle Bewerber 1934 bereits Arbeiten zugeteilt erhalten haben.

Für die Gewinnung des benötigten Auffüllmaterials in der Staatskiesgrube Betzholz, in Hinwil, lautet die niedrigste Offerte auf Fr. 8,250, die höchste auf Fr. 12,500 und die Normalofferte auf Fr. 12,200. Es wird Vergebung an A. Wolfensberger, in Hinwil, für die Summe von Fr. 11,000 beantragt. Zum niedrigsten Offertpreis ist es ausgeschlossen, die Arbeit zu leisten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Korrektur der Hauptverkehrsstraße «Q» (Kempttal-Pfäffikon-Hinwil) in Wetzikon und Hinwil, zwischen der Ortschaft Ettenhausen und «Stud», in einer Länge von 1800 m, mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 313,000 wird genehmigt und die Baudirektion ermächtigt, die Baute zur Beschäftigung von Arbeitslosen aus den Gemeinden Wetzikon, Hinwil und Umgebung auf Rechnung des Fonds für Hauptverkehrsstraßen zur Ausführung zu bringen.

II. Der Beitrag der Gemeinde Wetzikon wird in Würdigung ihrer schwierigen Finanzlage auf pauschal Fr. 4,000 festgesetzt, zahlbar auf 1. Januar 1935, unter Ausschluß einer Beteiligung an den Beiträgen von Bund und Kanton an die Arbeitslosenlohnsumme.

III. An diese Baute werden auf Rechnung des 10 Millionen-Kredites zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise (Volksabstimmung vom 23. April 1933) Fr. 10,000 überwiesen (Anteil Hoch- und Tiefbau) zu Gunsten des Fonds für Hauptverkehrsstraßen.

IV. Die Tiefbauarbeiten zur Korrektur der Hauptverkehrsstraße «Q» im Gemeindebann Wetzikon und Hinwil zwischen der Ortschaft Ettenhausen und «Stud» werden auf Grund des Angebotes vom 8. Oktober 1934 zu der Offertsumme von Fr. 110,390.25 an Chr. Hirschi, Tiefbauunternehmung, in Winterthur, und die Gewinnung des zur



Dammschüttung in obgenannter Straße nötigen Auffüllmaterials in der Staatskiesgrube Betzholz auf Grund des Angebotes vom 8. Oktober 1934 zur Offertsumme von Fr. 11,000 an A. Wolfensberger, Baugeschäft, in Hinwil, vergeben.

V. Die Gemeinden Wetzikon und Hinwil haben im Sinne von § 31 des Straßengesetzes für den Straßenzug Wetzikon-Ettenhausen-Hinwil erweiterte Grenzabstände oder Baulinien festzusetzen und die Beschlüsse darüber dem Regierungsrat bis 31. Januar 1935 zur Genehmigung einzureichen.

VI. Mitteilung an die Gemeinderäte Wetzikon und Hinwil, an den Bezirksrat Hinwil, sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft, der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017*]